

Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien des Kreisverbandes, die auf der Kreismitgliederversammlung gewählt werden.

Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Zur Unterstützung werden Wahlhelfer*innen (Stimmzähler*innen) benannt. Die Wahlleitung wird durch die Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes festgelegt.

Gremien-, Direktkandidaten- und Listenwahlen sind geheim und werden mit Hilfe von Stimmzetteln oder mittels eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt. Rechtliche Vorgaben – z. B. für Listenwahlen – sind zu berücksichtigen.

Kandidaturen und Bewerbungsschluss

Bei jeder Wahl sind die Bestimmungen zur Mindestparität laut Frauenstatut einzuhalten.

Zu einer Wahl bzw. einem Wahlgang sind jene Kandidat*innen zugelassen, die nach den rechtlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben wählbar sind und deren Kandidatur schriftlich oder mündlich bis zum Bewerbungsschluss eingegangen ist. Der Bewerbungsschluss wird von Wahlleitung bekanntgegeben.

Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge.

Kandidat*innen, die sich schon einmal vorgestellt haben, können sich im Falle der erneuten Kandidatur für das gleiche Amt durch einen einminütigen Vortrag in Erinnerung bringen.

Befragung der Bewerber*innen

Bei allen Wahlen können von jedem Mitglied der Versammlung bis zum Ende der Bewerbungsrede Fragen gestellt werden.

Die Fragen können durch Handzeichen der Wahlleitung angezeigt werden; bis zu drei Fragen werden zugelassen. Bei der Frage, ob ein*e Kandidat*in weiter antritt, gibt es nur die Möglichkeit einer Ja- oder Nein-Antwort. Wahlempfehlungen zugunsten anderer Bewerber*innen sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.

Quoren bei den Wahlgängen

Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen erhält. In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im 1. Wahlgang mehr als 10 % der Stimmen erhalten hat. In einem dritten Wahlgang dürfen so viele Bewerber*innen kandidieren, wie noch Plätze zu vergeben sind, plus eine weitere Person bei weniger als vier noch zu vergebenden Plätzen, plus zwei weitere Personen bei mindestens vier noch zu vergebenden Plätzen.

Bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los, sofern die Kandidat*innen mehr als 50 Prozent der Stimmen erhalten haben.

Einzelwahlen

Es gelten die o.g Quoren.

Sollte im 2. Wahlgang eine Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerber*innen bestehen, können beide weiter kandidieren. Dementsprechend können in diesem Fall im dritten Wahlgang drei Bewerber*innen antreten.

Verbundene Einzelwahl

Die Mitglieder haben in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Personen zu wählen sind. Bewerber*innen müssen minimal 10 % der Stimmen erhalten, um platziert zu werden. Die Platzierung auf einer Liste erfolgt hierbei nach der Anzahl der erreichten Stimmen.

Delegiertenwahlen

Für den Fall, dass sich die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert, werden entsprechend Delegierte zu Ersatzdelegierten. Diese stehen dann vor den gewählten Ersatzdelegierten. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

Die Reihenfolge des Einsatzes der gewählten Ersatzdelegierten richtet sich nach dem Stimmergebnis. Das heißt, es wird – unter Berücksichtigung der Quotierung – immer zuerst die Person mit dem höchsten Stimmanteil als Ersatzdelegierte*r eingesetzt.

Gültigkeit von Stimmzetteln

Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ steht, oder auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden bei der Berechnung des Quorums als Enthaltungen und damit gültige Stimmen mitgezählt.

3. Wahlgang

Sollte in einem 3. Wahlgang niemand gewählt werden, entscheidet die Versammlung über eine erneute Öffnung der Wahl mit einem 1. Wahlgang oder die Vertagung der Wahl

Wahlverfahren

Ergänzende Regularien können von der jeweiligen Versammlung beschlossen werden.

Anlagen zu einzelnen Wahlen

In Ergänzung zur obigen allgemeinen Wahlordnung gilt für folgende Wahlen:

Kreisvorstand

1. Zunächst werden die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes (GKV) einzeln gewählt. Die Plätze werden in der Reihenfolge: Vorsitzende, Vorsitzende*r, Kreisschatzmeister*in, pol. Geschäftsführer*in gewählt.

Die Vorstellungszeit beträgt 6 Minuten, plus 4 Minuten Frage-/Antwortzeit.

2. Dann werden die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Die Vorstellungszeit beträgt 5 Minuten, plus 4 Minuten Frage-/Antwortzeit.

3. Zunächst werden die Frauenplätze gewählt, anschließend die offenen Plätze, jeweils in gebundener Einzelwahl in einem Abstimmverfahren. Im Anschluss wird aus den Reihen des gewählten Kreisvorstandes die frauenpolitische Sprecherin und die/ der vielfaltspolitische Sprecher*in gewählt.

Bezirksrat / Landespartei rat / Land- und Bundesdelegiertenkonferenz

Es werden X ordentliche Delegierte gewählt. Die Vorstellungszeit beträgt 2 Minuten, plus 1 Minuten Frage-/Antwortzeit.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in zwei Blöcken. Zunächst werden die quotierten Plätze (ungerade Plätze) gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen mit den höchsten Stimmergebnissen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Anschließend werden die offenen Plätze (gerade Plätze) gewählt. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmergebnissen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei der Blockwahl der Delegierten hat jedes Mitglied bis zu 2/3 an Stimmen der zu wählenden Delegierten.

Analog erfolgt die Wahl der Ersatzdelegierten in zwei Blöcken mit quotierten (ungeraden Plätze) bzw. offenen Plätzen (geraden Plätzen). Bei der Wahl der Ersatzdelegierten richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Anzahl der

Kandidierenden. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, dass sie $\frac{2}{3}$ der Anzahl der Kandidierenden nicht unterschreiten. Im Falle der Stimmengleichheit haben die Bewerber*innen die Möglichkeit, sich zu einigen. Andernfalls erfolgt eine Stichwahl. Es gilt ein Mindestquorum von mindestens drei Stimmen, um auf der Liste platziert zu werden.

Landesfinanzrat

Gewählt wird eine* Delegierte*. Es wird vorgeschlagen, mehrere Stellvertreter*innen zu wählen. Die Vorstellungszeit beträgt 2 Minuten, plus 1 Minuten Frage-/Antwortzeit.

Kreisschiedsgericht

Gewählt werden der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder. Die Vorstellungszeit beträgt 3 Minuten, plus 2 Minuten Frage-/Antwortzeit.

Rechnungsprüfer*innen

Die Vorstellungszeit beträgt 3 Minuten, plus 2 Minuten Frage-/Antwortzeit.

Direktwahlkreis & Voten LTW & BTW & EUW

Alle Bewerber*innen haben die Möglichkeit, sich max. 6 Minuten vorzustellen, plus 4 Minuten Frage-/Antwortzeit.

Liste- und Direktwahlkreise StädteRegionstag und Wahl Kandidat*in StädteRegionsrat

Alle Bewerber*innen haben die Möglichkeit, sich max. 6 Minuten vorzustellen, plus 4 Minuten Frage-/Antwortzeit.

Diese Wahlordnung wurde am 04.10.2024 von der Kreismitgliederversammlung verabschiedet.